

# Statuten

der

## „International Neuro-Urology Society“ (INUS)

### Inhaltsübersicht

#### Artikel

- 1 Name, Sitz
- 2 Zweck
- 3 Kategorien und Erwerb der Mitgliedschaft
- 4 Austritt
- 5 Ausschliessung
- 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen
- 7 Mitgliederbeitrag
- 8 Weitere Mittel
- 9 Haftung
- 10 Organe
- 11 Mitgliederversammlung
- 12 Vorsitz
- 13 Beschlussfähigkeit
- 14 Traktanden
- 15 Stimmrecht
- 16 Beschlussfassung
- 17 Befugnisse der Mitgliederversammlung
- 18 Vorstand (Exekutivvorstand und erweiterter Vorstand)
- 19 Amtsdauer
- 20 Einberufung
- 21 Beschlussfassung
- 22 Traktanden
- 23 Befugnisse des Vorstandes
- 24 Kontrollstelle
- 25 Auflösung / Liquidation
- 26 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins
- 27 Eintragung im Handelsregister
- 28 Inkrafttreten

#### Definitionen

- Verein:** Ein „Verein“ gemäss Art. 1 der vorliegenden Statuten ist eine juristische Person des schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 52 ff, insbes. Art. 60 ff ZGB). Diese ist rechts- und handlungsfähig, soweit gewisse Rechte und Pflichten nicht an die natürlichen Eigenschaften eines Menschen knüpfen. Der Verein handelt durch seine *Organe* gemäss Art. 10 ff der vorliegenden Statuten.
- Organ:** Unter „Organ“ versteht man die *Mitgliederversammlung*, den *Vorstand* (bestehend aus *Exekutiv- und erweitertem Vorstand*) sowie die *Kontrollstelle*. Diese handeln für den *Verein* und anstelle der einzelnen Mitglieder und vertreten diesen insbesondere nach aussen (*Vorstand*). Sie handeln gemäss den in vorliegenden Statuten den Organen zugeteilten Kompetenzen.
- Vorstand:** Soweit nichts anderes erwähnt wird, wird unter „Vorstand“ stets der *erweiterte Vorstand* gemäss Art. 18 der vorliegenden Statuten verstanden.

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen

#### **International Neuro-Urology Society (INUS)**

besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt als gemeinnützige und nicht profitable Organisation die Förderung der Neuro-Urologie mit dem Ziel, die klinische Versorgung von Patienten mit neuro-urologischen Leiden weltweit zu verbessern.

Die Förderung der Neuro-Urologie beinhaltet u.a.:

- Unterstützung und Organisation neuro-urologischer Ausbildung mit Hilfe von Kursen, Seminaren, Tagungen und Stipendien
- Unterstützung von Forschungsprojekten
- Nachwuchsförderung
- Informationsveranstaltungen für Laien

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Kategorien und Erwerb**

Es bestehen zwei Kategorien:

- Vollmitglied
- Juniormitglied (Fachärztinnen/e in Ausbildung, ohne Stimmrecht mit reduziertem Mitgliederbeitrag)

Fachärztinnen und Fachärzte für Urologie, Neurologie, Rehabilitationsmedizin, sowie Personen, die sich klinisch und/oder wissenschaftlich mit neuro-urologischen Fragestellungen beschäftigen, können auf Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden.

Ärztinnen und Ärzte können für die Dauer ihrer Ausbildung in obgenannten Fachgebieten Juniormitglieder werden. Sie verfügen über kein Stimmrecht und bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Der Exekutivvorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Er kann diese ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Auf eine abgelehnte Mitgliedschaft kann der Exekutivvorstand jederzeit zurückkommen, sofern sich wesentliche Umstände geändert haben.

Der Exekutivvorstand beschliesst periodisch (mindestens einmal pro Geschäftsjahr) über neue Mitgliedschaften und führt eine Mitgliederliste. Diese Beschlüsse (gutgeheissene sowie abgelehnte Mitgliedschaften) sind zu protokollieren. Den Mitgliedern kann eine Mitgliedschaftsbestätigung ausgestellt werden.

### **Art. 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod
- durch Austrittserklärung, welche dem Präsidenten schriftlich spätestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen ist; der Austritt erfolgt auf Ende des laufenden Geschäftsjahres
- per sofort durch Streichung infolge Nichtbezahlens des Jahresbeitrages nach vorausgehender zweimaliger Mahnung

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

### **Art. 5 Ausschlussung**

Auf Antrag des Exekutivvorstandes oder auf Antrag von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Antrag auf Ausschluss muss an der Mitgliederversammlung traktandiert werden.

Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung und bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei sichergestellt werden muss, dass dem auszuschliessenden Mitglied vor der Abstimmung die Möglichkeit der Rechtfertigung und Verteidigung anlässlich der Mitgliederversammlung gegeben wird.

Vorliegende Bestimmung gilt nicht für die Streichung gemäss Art. 4 betreffend nicht zahlender Mitglieder.

### **Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## **III. Mittel**

### **Art. 7 Mitgliederbeitrag**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

### **Art. 8 Weitere Mittel**

Weitere Mittel der Gesellschaft werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zusendungen jeder Art beschafft.

### **Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> **Art. 55 ZGB**

1 Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.

2 Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.

3 Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.

---

## **VI. Organisation**

### **Art. 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- 

### **Art. 11 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Exekutivvorstand mindestens einmal pro Geschäftsjahr einberufen.

Der Exekutivvorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (per Post, per Fax oder per E-Mail) spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Exekutivvorstand spätestens auf Ende Dezember eines Geschäftsjahres gestellt wurden.

### **Art. 12 Vorsitz**

Vorsitzender in der Mitgliederversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Exekutivvorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

### **Art. 13 Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

### **Art. 14 Traktanden / Universalversammlung**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

### **Art. 15 Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

---

**Art. 16 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird oder statutarisch vorgesehen ist (Art. 5).

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

**Art. 17 Befugnisse**

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Mitgliederversammlung gewählt wurden
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

–

**Art. 18 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem Exekutivvorstand, der sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Sekretär zusammensetzt, sowie aus dem Gesamtvorstand, der sich aus dem Exekutivvorstand zuzüglich zehn Beisitzern zusammensetzt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl gemäss Art. 17 selbst.

**Art. 19 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind in derselben Funktion einmal wiederwählbar.

**Art. 20 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung und in Absprache mit dem Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Präsident entscheidet, ob er den Exekutivvorstand oder den erweiterten Vorstand einberuft.

Die Einberufung einer Vorstandssitzungen hat schriftlich (per Post, per Fax oder per E-Mail), in der Regel 10 Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben (Traktandenliste).

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## **Art. 21 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist: Beim Exekutivvorstand mind. 2 Mitglieder des Exekutivvorstandes, beim erweiterten Vorstand mind. 7 Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische Stimmabgabe (Fax, Email, oder online) gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Eine mündliche Beratung (inkl. Beschluss über einen gestellten Antrag) mittels Telefon- oder Videokonferenz (z.B. Skype) ist zulässig. Ein Beschluss auf dem Korrespondenzweg oder mittels Telefon- oder Videokonferenz ist gültig, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

## **Art. 22 Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle (auch nicht anwesenden) Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **Art. 23 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Mitgliederversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Ausarbeitung von Reglementen
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden
- Festsetzung von Tarifen etc.

## **Art. 24 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren aus dem Kreis der Vereinsmitglieder, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 25 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Mitgliederversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes. Zur Beschlussfassung bedarf es ebenfalls einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.

### Art. 26 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

### Art. 27 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand wird den Verein im Handelsregister am Sitz des Vereins eintragen lassen.

### Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 11. August 2015 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Revidiert und unverzüglich in Kraft gesetzt worden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 15. September 2017 in Florenz.

Im Falle eines Widerspruchs vorliegender deutscher Fassung der Statuten geht diese rechtlich allen anderen in andere Sprachen übersetzten Versionen vor.

*Florenz, 15. September 2017*

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung:

Der Präsident:



Der Sekretär:

